

# Amts- und Anzeigeblatt

## für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährl. III. 1.80 einschließlich des „Illustr. Unterhaltungsblatts“ und der humoristischen Zeitschrift „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unseren Böten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Tel.-Adr.: Amtsblatt.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstüzungrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sosa, Unterstüzungrün, Wildenthal usw.

Erhältlich täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag. Anzeigenpreis: die kleinpaltige Seite 12 Pfennige. Im amtlichen Teile die gespaltene Seite 30 Pfennige.

Hörnspredner Nr. 110.

Verantwortl. Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

63. Jahrgang.

Nr. 93.

Freitag, den 21. April

1916.

Das Ministerium des Innern bringt nachstehend die Ausführungsbestimmungen des Reichsatzlers zu der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszauber vom 10. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. Seite 261) zur öffentlichen Kenntnis.

Die nach § 4 der Ausführungsbestimmungen zu erstattenden Anzeigen über den Bedarf an Zucker zur Bienenfütterung sind bei dem zuständigen Kommunalverband anzubringen. Die Anzeigen haben die zur Prüfung des Bedarfs erforderlichen tatsächlichen Angaben zu enthalten.

Dresden, den 18. April 1916.

Ministerium des Innern.

Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszauber vom 10. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 261).

Vom 12. April 1916.

Auf Grund der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszauber vom 10. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) wird folgendes bestimmt.

§ 1.

Der Regelung des Verbrauchs durch die Kommunalverbände ist bis auf weiteres eine Zuckermenge von 1 kg monatlich für den Kopf der Bevölkerung zugrunde zu legen. Dabei sind die Personen, die von den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung mit Zucker versorgt werden, außer Betracht zu lassen.

Auf die dem einzelnen Kommunalverbande hiernach zustehende Gesamtmenge (Bedarfssatz) werden die am 25. April 1916 in seinem Bezirk vorhandenen Vorräte angerechnet, soweit sie der Anzeigepflicht unterliegen. Nicht angerechnet werden Vorräte der unter die §§ 2 und 4 dieser Ausführungsbestimmungen fallenden Betriebe. Die Reichszuckerstelle kann weitere Ausnahmen zulassen.

§ 2.

Die Bestimmungen darüber, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen Zucker in gewerblichen Betrieben, mit Ausnahme der Gasthäuser, Bäckereien und Konдitoreien, zur Herstellung von Nahrung-, Genuss- und Heilmitteln bezogen und verwendet werden darf, bleibt vorbehalten. Bis auf weiteres erteilt die Reichszuckerstelle Bezugsscheine auf Grund einer vorläufigen Prüfung der nach § 10 Abs. 3 der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszauber gemachten Angaben.

Den gewerblichen Betrieben stehen gleich landwirtschaftliche Betriebe, in denen Nahrung-, Genuss- und Heilmittel zum Zwecke der Weiterverarbeitung bereitgestellt werden.

Für die Verwendung von Zucker zu anderen technischen Zwecken gilt § 2 der Verordnung über die Verwendung von Verbrauchszauber vom 3. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 82).

§ 3.

Über den Bezug und die Verwendung von Zucker haben die Zuckerverarbeiter (§ 2) Buch zu führen, insbesondere darüber, in welchen Mengen, von wem und wann sie Zucker bezogen, in welchen Mengen und zu welchem Zwecke sie Zucker verarbeitet haben und wieviel sie unverarbeitet besitzen.

§ 4.

Immer haben ihren Bedarf an Zucker zur Bienenfütterung, soweit er nicht durch unversteuerten Zucker gedeckt wird, der von der Landeszentralbehörde zu bestimmenden

Stelle anzugeben. Diese hat die Anmeldung zu prüfen und der Reichszuckerstelle einzureichen. Die Reichszuckerstelle bestimmt, in welcher Höhe der angemeldete Bedarf gedeckt werden soll, und stellt Bezugsscheine aus.

§ 5.

Zucker, der auf Grund der §§ 2 und 4 bezogen wird, darf nicht an andere abgegeben werden. Die Reichszuckerstelle kann Ausnahmen zulassen.

§ 6.

Wer Zucker im Handel abgibt, hat über Bezug und Abgabe Buch zu führen. Dies gilt nicht, soweit Zucker unmittelbar an Verbraucher nach den Vorschriften der Kommunalverbände abgegeben wird.

§ 7.

Die im § 14 Abs. 1 der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszauber vorgeschriebene Bestandsaufnahme geschieht gemeindeweise durch die Ortsbehörden nach dem als Anlage 1 beigelegten Muster\*) (Ortsliste). Die Ortsbehörden haben die ausgefüllten Ortslisten dem Kommunalverband bis zum 28. April 1916 einzuführen. Die Kommunalverbände haben bis zum 30. April 1916 eine Zusammenstellung der in ihrem Bezirk vorhandenen Vorräte nach dem als Anlage 2 beigelegten Muster\*) der Reichszuckerstelle einzureichen.

Die Herstellung der Ortslisten (Anlage 1) liegt den Kommunalverbänden ob. Die Liste für die Zusammenstellung der Kommunalverbände (Anlage 2) wird von der Reichszuckerstelle überwandt.

§ 8.

Wer Zucker in einem unter § 2 fallenden Betriebe verwendet will, hat zur Erfüllung seines Zukaufs der Reichszuckerstelle bis zum 30. April 1916 Art und Umfang des Betriebs anzumelden und anzugeben, welche Mengen und Arten von Fertigwaren er in der Zeit vom 1. Oktober 1914 bis zum 30. September 1915, vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1915, sowie vom 1. Januar bis zum 31. März 1916 hergestellt hat, welche Mengen und Arten von Rohstoffen, insbesondere welche Mengen Zucker er hierzu verwendet hat, und welche Mengen von Fertigwaren, Rohstoffen und Zucker er am 25. April 1916 in Gewahrsam hat. Zucker, der am 25. April 1916 unterwegs ist, ist unverzüglich nach dem Empfang vom Empfänger der Reichszuckerstelle anzugeben.

Soweit Aufzeichnungen fehlen, sind Schätzungen zulässig.

Die Anzeige hat auf einem von der Reichszuckerstelle zu bestimmenden Fragebogen zu erfolgen.

§ 9.

Für die Ausstellung der Bezugsscheine ist von den Antragstellern eine Gebühr von 10 Pfennig für jeden Doppelzentner Zucker zu entrichten. Die Reichszuckerstelle kann die Ausstellung der Bezugsscheine von der vorherigen Einsendung der Gebühr abhängig machen.

Berlin, den 12. April 1916.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Freiherr von Stein.

\*) Die Muster sind hier nicht mit abgedruckt.

## Die Fortschritte bei Handromont.

Die Russen in Trapezunt.

Zurückdrängung der Engländer am Tigris.

Wieder ist, wie schon gestern gesagt, die deutsche Kampfhandlung gegen Verdun um ein gut Stück vorwärts gekommen. Niedersächsische Truppen, also Hannoveraner, Westfalen oder Schleswig-Holsteiner, und nicht unsere Sachsen, wie infolge Berichtsummierung im Heeresbericht zu lesen war, haben auf dem rechten Maasufer den Franzosen im Sturme die Stellung am Steinbruch, 700 Meter südlich des Höchstes Handromont und auf dem Höhenrücken nordwestlich des Höchstes Thiaumont und später den Steinbruch selbst entrissen. Die erobernten Verteidigungsanlagen liegen östlich von Bras und zwischen den Panzerfesten Douaumont und Côte de la Croix Terre, gehörten also zu dem ständigen Festungsbezirk Verduns. Auch der Hinweis, daß sie sich 700 Meter südlich von Handromont befinden, ist mit gutem Beobacht gemacht worden. Dem Gegner war also bereits ein ziemlich tiefer Geländeraum in einem schrittweise in Handgranatenangriffen und Nahkämpfen, sprunghaft mit Sappen und Sprengungen sich vorarbeitenden Gefüngstankampfe verloren gegangen, als unsere heldenmütigen Sturmlosen, sicherlich erst nach ausgiebigster Artillerievorbereitung, aus ihren eigenen Schützengräben hervorbrachen, um wiederum ein Brüderliches aus der feindlichen Abwehrfront loszuwerfen. Wenn Asquith und Sonnino mit Medenoten den Bierbund totsagen und ausschließlich schlagen, dann schreiben unsere Feldgrauen zur Antwort die deutschen Noten mit Stahl und roter Tinte. Einen neuen schlagenden Beweis, wie man in

Frankreich der Bevölkerung fortgesetzt Sand in die Augen streut, erbringt folgende Nachricht:

Basel, 19. April. Das französische Oberkommando hat es vorgestern für nötig erachtet, die deutschen Angaben über die Zahl der um Verbund gemachten Kriegsgefangenen zu bestreiten. Der deutsche Tagesbericht hat unterdessen auf dieses Dementi die entscheidende Antwort gegeben. Es ist aber auch nachträglich interessant, aus der französischen Presse zu erkennen, daß dieses falsche Dementi des französischen Hauptquartiers zuerst von der politischen Zensur unterdrückt wurde, und daß die Zeitungen, wie der „Temps“ ausdrücklich feststellen, erst durch das Eingreifen des Kriegsministeriums die Erlaubnis erhielten, die Rote zum Abbruch zu bringen. Aber auch dann noch mußten die französischen Zeitungen den letzten Schauspieler, den die „Agence Havas“ jedoch nach dem neutralen Auslande übermitteln durfte. In diesem offenbar für den inneren Frieden Frankreichs ungemein gefährlichen Fall wird gesagt, daß die Zahl der französischen Vermissten, die als verwundet oder unverwundet Kriegsgefangene in die Hände des Feindes gefallen seien, 17 000 nicht überschreiten. Die französische Regierung hat also nicht einmal den Mut, ihrem Publikum die Hälfte der Wahrheit mitzuteilen.

Vom

Österreichisch-ungarischen

Generalstab wird heute gemeldet:

Wien, 19. April. Amtlich wird verlautbart:

Russischer Kriegsschauplatz.

Südwestlich Tarnopol sprengten wir erfolgreich eine Mine und besiegten den westlichen Trichterrand. Contra nichts Neues.

Italienischer Kriegsschauplatz.  
Von den noch fortduernden Kämpfen am Col di Lana abgesehen, kam es zu keiner nennenswerten Gefechtsaktivität.

Südöstlicher Kriegsschauplatz

Keine Veränderung.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes: von Hoefer, Feldmarschalleutnant.

Im Kaukasus gelang es den Russen, noch Trapezunt zu nehmen:

Petersburg, 19. April. Amtlicher Bericht. Kaukasusfront. Trapezunt ist erobert. Die vereinigten kaukasischen militärischen Bemühungen der Truppen der Kaukasusarmee und der Flotte des Schwarzen Meeres sind nun durch die Eroberung dieses festen Punktes, des bedeutendsten an der anatolischen Küste, gekrönt worden. Nach einer blutigen Schlacht, die am 14. am Flusse Karadere stattgefunden hat, drängten die tapferen Truppen der Kaukasusarmee die Türken unerbittlich zurück, überwanden die unglaubliche Schwierigkeit und brachen überall den äußerst erbitterten Widerstand des Feindes. Ein gut angelegtes Eingreifen unserer Flotte ermöglichte eine lähmende Landung und ließ außerdem den Landstruppen, die in der Küstengegend vorgingen, eine anhaltende artilleristische Unterstüzung.

Die Türken

wissen davon zwar noch nichts zu berichten, doch läßt eine Bemerkung im Heeresbericht darauf schließen, daß die türkischen Streitkräfte weiter zurückgegangen sind:

Konstantinopel, 18. April. Das Hauptquartier teilt mit: An der Thrakfront keine erhebliche Veränderung. Eine Abteilung unseres freiwilligen machte in den beiden letzten Nächten überraschende glückliche Angriffe auf feind-